



WPR Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BERICHT

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2020

.pdf-Ausfertigung

**Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht
in Papierform maßgeblich ist.**

A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
1. Lage des ZV VRR	6
2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	11
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Gesamtaussage	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
III. Wirtschaftspläne	17
1. Vermögensplan	17
2. Erfolgsplan	17
3. Stellenplan	20
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage	20
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	20
b) Strukturbilanz	22
2. Finanzlage	23
a) Erläuterungen zur Finanzlage	23
b) Kapitalflussrechnung	24
3. Ertragslage	24
a) Erläuterungen zur Ertragslage	24
b) Ergebnisrechnung	26
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	27
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	27
G. SCHLUSSBEMERKUNG	32

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 6 Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2020
- Anlage 7 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2020
- Anlage 8 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2020
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.
--

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Verbandsversammlung des

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen,
- nachfolgend auch „Zweckverband oder ZV VRR“ genannt -

sind wir am 4. Dezember 2019 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 6 der Satzung des Zweckverbandes i. V. m. § 18 Absatz 3 GkG, § 106 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Lage des ZV VRR

Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Vorstandsvorsteher zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des ZV VRR Stellung.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2020

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Versammlung am 4. Dezember 2019 beschlossen. Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2020 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Ist 2019 T€
Erträge			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Weitere Ertragsposten	209	209	189
	7.143	7.143	7.123
Aufwendungen			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Personalarückstellungen	-271	-302	-257
Weitere Aufwandsposten	-322	-305	-290
	-7.183	-7.197	-7.137
Ergebnis Eigenaufwand	-40	-54	-14

<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge	0	0	15.182
Aufwendungen	0	0	-15.182
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0	0	0

<u>ÖSPV-Finanzierung</u>			
Erträge	607.320	598.497	580.485
Aufwendungen	-607.320	-598.497	-580.485
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0	0	0

Jahresfehlbetrag	-40	-54	-14
-------------------------	------------	------------	------------

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2020 ergibt sich ein um T€ 14 geringeres Jahresergebnis in Höhe von T€ -54, das im Bereich Eigenaufwand erwirtschaftet wurde.

Die überplanmäßigen Personal- und Zinsaufwendungen konnten nur teilweise durch Einsparungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen kompensiert werden.

Die Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Die weiteren Ertragsposten wurden mit T€ 209 planmäßig erzielt. Sie beinhalten Erstattungen für Personalaufwendungen von der VRR AöR und dem Ministerium für Verkehr NRW in Höhe von insgesamt T€ 203.

Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR betragen planmäßig T€ 6.590.

Die Personal- und Zinsaufwendungen betreffen die Auszahlungen und Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Sie liegen mit T€ 302 um T€ 31 über dem Planansatz von T€ 271.

Die weiteren Aufwendungen beinhalten vor allem Gremien- und Verwaltungsaufwendungen und liegen mit T€ 305 um T€ 17 unter dem Planansatz von T€ 322.

Im Bereich SPNV-Finanzierung wird planmäßig ab dem Jahr 2020 keine Umlage erhoben.

Im Bereich ÖSPV-Finanzierung wird ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen. Erträgen aus der gemäß der Umlagensatzung 2020 festgesetzten allgemeinen Verbandsumlage 2020 (brutto T€ 633.255) und der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für 2019 (Differenzbeträge T€ 34.758) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich um T€ 3.551 verringert.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 92,3 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583) und die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.186 (= 92,1 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Abnahme der flüssigen Mittel resultiert aus der Weiterleitung der zum 31.12.2019 unter den Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesenen anteiligen SPNV-Umlage 2019 in Höhe von T€ 4.101 entsprechend der Gremienbeschlüsse im Jahr 2020.

Den Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder stehen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern aus dem Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2019 gegenüber.

Die **Finanzlage** ist solide. Der Zahlungsmittelbestand verringerte sich insgesamt um T€ 4.067 auf T€ 1.875 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Versammlung am 10. Dezember 2020 mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- **Erfolgsplan** 2021 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) von T€ 369, Aufwendungen von T€ 760 und damit einen nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang von T€ 391, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 47 gedeckt wird; planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR
- im Bereich der SPNV-Finanzierung sind keine Erträge aus Umlagen und deren Weiterleitung geplant
- der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist ausgeglichen berücksichtigt; die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 626.849 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.406 geplant
- **Vermögensplan** 2021 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 2 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus
- **Stellenplan** weist 3 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr: 3) und 2 nicht besetzte Stellen aus

Chancen - und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder. Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Steigende Verwahrentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu dem folgenden höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf

- für die VRR AöR in Höhe von T€ 1.454 (davon außerplanmäßig: T€ 824) im Jahr 2021 und in Höhe von T€ 2.201 im Jahr 2022
- für den ZV VRR Faln-EB für das Jahr 2021 in Höhe von T€ 63 und für das Jahr 2022 in Höhe von T€ 100

Für die bei der VRR AöR aus weiterzuleitenden Zuwendungen entstehenden Verwahrentgelte wurde vom Land NRW bereits eine Verwendung der Zuwendungen hierfür ausgeschlossen. Derzeit sucht der VRR nach Lösungen, um die Verwahrentgelte und eine zusätzliche Belastung der Kommunen aus steigenden Umlagen zur Finanzierung der VRR AöR möglichst gering zu halten.

Für die SPNV-Finanzierung bei der VRR AöR ergibt sich aus der bisherigen Wirtschaftsplanung mit Stand von Dezember 2020 für das Jahr 2021 ein Jahresfehlbetrag von T€ -41.837 entsprechend der erwarteten Mindereinnahmen durch die Covid-19-Pandemie. Der Jahresfehlbetrag kann zurzeit nicht durch zusätzliche Erträge aus Landes- oder Bundesmitteln ausgeglichen werden, da bisher keine Zusage von Bund und Land zur Erweiterung der Richtlinien für Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW vom 25.08.2020 erteilt wurde. Zur weiteren Sicherstellung der SPNV-Finanzierung befindet sich der VRR mit dem Land NRW im Austausch.

Das Defizit kann temporär im Jahr 2021 durch Mittel gedeckt werden, die zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den Folgejahren (ab 2022 ff) vorgesehen sind. Um die Finanzierung dieser Maßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten, muss diese temporäre Deckung im Jahr 2021 bzw. spätestens 2022 ausgeglichen werden. Der VRR sieht dafür mehrere Möglichkeiten:

- Der Corona-Rettungsschirm von Bund und Land wird auch für 2021 bereitgestellt.
- Die VRR AöR muss Verkehrsverträge anpassen und das Leistungsvolumen reduzieren.
- Die VRR AöR muss zur Zwischenfinanzierung einen Kommunalkredit aufnehmen, dessen Rückzahlung auch in den Haushaltsplänen der Kommunen verankert werden muss.
- Der ZV VRR erhebt gem. Satzung eine SPNV-Umlage zur Finanzierung des Leistungsangebotes. Aus o.g. Gründen, vor allem dadurch, dass eine Prognose der Fahrgelderträge zurzeit viele Unsicherheiten beinhaltet, behält sich die VRR AöR gem. § 16 Absatz 2 KUV NRW vor, den Wirtschaftsplan zu ändern und erneut einzubringen, sobald absehbar ist, dass die Prognosen zu hoch angesetzt waren, das Ergebnis sich erheblich verschlechtert und Mittel zur Deckung nicht mehr ausreichend vorhanden sind.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass es zu Marktaustritten der EVU im VRR Verbundraum kommen kann. Die VRR AöR arbeitet zurzeit an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von

Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt. Sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, müsste der VRR vertragliche Maßnahmen zur Sicherung der Verkehre zu voraussichtlich weitaus höheren Aufwendungen vornehmen. Auch in diesem Fall sind oben genannte Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen.

Bestehende und künftige Risiken bei der SPNV-Finanzierung durch nicht vom ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichene geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie und daraus mögliche Anpassungen der Verkehrsverträge stellen keine Risiken für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB dar, da die Aufwendungen der Fahrzeugbereitstellung als sogenannte Remanenzkosten bei den EVU durch die Aufgabenträger zu finanzieren wären. Bei Marktaustritten von EVU besteht durch die Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen möglich ist.

Weitere Risiken können sich aus Fahrzeugfinanzierungsverträgen ergeben, bei denen der Aufbau einer neuen Infrastruktur für den Fahrzeugeinsatz maßgeblich ist. Verzögerungen bei der Fertigstellung notwendiger Infrastruktur (Elektrifizierung oder Ladestationen) können den vorgesehenen Fahrzeugeinsatz unmöglich machen und somit zu einem Ergebnisausfall führen. In den Ausschreibungen wird allerdings mittels Pufferzeiten und Staffelungen von Betriebsaufnahmen eine Risikominimierung vorgenommen.

Da sich die Fertigstellung des Infrastrukturausbaus für die Linie S 28 verzögert hat, ist voraussichtlich bis zum Jahr 2026 der gestaffelte Einsatz der 10 vorgesehenen Fahrzeuge auf der S 28 nicht möglich. Das Risiko eines Ergebnisausfalls für die Jahre 2021 bis 2026 besteht in Höhe von T€ 27.681 (davon 2021: T€ 1.241) und ist in der Wirtschaftsplanung 2021 berücksichtigt. Eine bilanzielle Überschuldung oder Gefährdung der Liquidität des ZV VRR FaIn-EB aufgrund des nichtplanmäßigen Einsatzes der SPNV-Fahrzeuge S 28 ist mittelfristig nicht erkennbar.

Aktuell werden sowohl Gespräche mit dem Land NRW für kurzfristige Leistungsausweitungen im bestehenden Netz, aber auch mit anderen EVU und Aufgabenträgern über einen übergangsweisen Einsatz auf anderen Linien geführt, um einen Stillstand und damit auch das Risiko von unnötigen Kosten und Pachtausfall zu vermeiden.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der

Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Verbandsvorstehers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Entsprechend § 321 Absatz 1 HGB weisen wir auf Tatsachen hin, die die Entwicklung des VRR wesentlich beeinträchtigen können:

Zur Sicherstellung der SPNV-Finanzierung trotz der Minderung der Fahrgeldeinnahmen durch die Covid-19-Pandemie im Jahr 2021 sowie der Finanzierung geplanter Infrastrukturmaßnahmen ab dem Jahr 2022 ist die Umsetzung der im Risikobericht des Lageberichtes aufgeführten Maßnahmen (Corona-Rettungsschirm, Reduzierung von Leistungsvolumen, Zwischenfinanzierung über Kommunalkredit mit Verankerung in den Haushalten der Kommunen, Erhebung einer SPNV-Umlage) erforderlich.

Zur Reduzierung des Risikos der Ergebnisminderung bei der SPNV-Fahrzeugfinanzierung ab dem Jahr 2021 durch die Verzögerungen bei der Schaffung neuer Infrastruktur für die Linie S 28 und für die planmäßige Bildung von Rücklagen für Redesign sind neue Einsatzmöglichkeiten für die auf der S 28 vorgesehenen SPNV-Fahrzeuge erforderlich.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften des § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im März und April 2021 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, der am 22. Juni 2020 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Zweckverbandes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Zweckverbandes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Zweckverbandes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Zweckverband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen,
- Ansatz und Vollständigkeit der Forderungen gegen die VRR AöR,

- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder und Aufwendungen aus der Weiterleitung (Eigenaufwand, ÖSPV-Finanzierung).

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund der Geschäftstätigkeit des ZV VRR grundsätzlich insbesondere gegen Zweckverbandsmitglieder, die VRR AÖR und den ZV VRR FaIn-EB bestehen, haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Bankbestätigungen haben wir uns für die Guthaben bei Kreditinstituten zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Vorstandsvorsteher des ZV VRR und den uns benannten Mitarbeitern der VRR AÖR sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Vorstandsvorsteher hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV VRR führt das Rechnungswesen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV VRR zum 31. Dezember 2020 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Absatz 3 GkG und der EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des ZV VRR entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV VRR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV VRR, Essen, zum 31. Dezember 2020 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit wurden gemäß § 22 EigVO NRW entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt:

- Forderungen gegen Verbandsmitglieder sowie Forderungen gegen die VRR AöR,
- im Eigenkapital zusätzlich zu den Posten gemäß § 19 a GkG Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur
- sowie die Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Wesentlichen gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB vorgenommen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden abweichende Bezeichnungen und zusätzlich Posten eingefügt:

- für Erträge aus Umlagen,
- Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR
- sowie die Bereiche SPNV- und ÖSPV-Finanzierung.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erfolgte unter Berücksichtigung des Vorschlages des Verbandsvorstehers zum Verlustausgleich durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR hat nach § 18 III GkG vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Ergänzend ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 4. Dezember 2019 von der Verbandsversammlung beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2020 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 2 und die Finanzierung aus eigenen Mitteln vor. Im Jahr 2020 erfolgten keine Investitionen in das Anlagevermögen.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 19 dargestellt.

Eigenaufwand VRR

Die Erträge im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 7.143 beinhalten im Wesentlichen die planmäßig erzielten Erträge aus Umlagen in Höhe von T€ 6.934.

Die Umlagen der Zweckverbandsmitglieder wurden entsprechend § 23 ZVS für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und gemäß § 22 ZVS für die Finanzierung des ZV VRR (T€ 344) planmäßig erhoben.

Darüber hinaus wurden Erträge für die Erstattung von Personalkosten von der VRR AöR und für zwei vom Land zum ZV VRR versetzte, im Jahr 2019 in Pension gegangene Beamte vom Land NRW entsprechend der bestehenden Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen erzielt.

Die **Aufwendungen** im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 7.197. Die Aufwendungen aus der Weiterleitung der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 entsprechen dem Planwert.

Der Personalaufwand berücksichtigt die Erstattungen an die Stadt Essen für Beihilfen und Pensionen sowie die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um T€ 16 unter dem Planansatz insbesondere aufgrund geringerer Gremienaufwendungen für die Sitzungstätigkeit.

Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Im Bereich Eigenaufwand VRR wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -54 erzielt, der um T€ 14 unter dem Planansatz von T€ -40 liegt.

ÖSPV-Finanzierung

Die Erträge und Aufwendungen für die Finanzierung des ÖSPV stellen sich wie folgt dar:

	Plan T€	Ist T€	Abwei- chung T€
<u>Allgemeine Verbandsumlage</u>			
<u>- kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2020	600.255	626.849	+26.594
Ist-Abrechnung 2019	0	-34.758	-34.758
<u>- nicht-kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2020	7.065	6.406	-659
Ist-Abrechnung 2019	0	0	0
	607.320	598.497	-8.823

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel (§ 18 Absatz 1 ZVS).

In der Planung 2020 wurde der Vorjahresplanwert zur Ermittlung der allgemeinen Verbandsumlage 2020 zugrunde gelegt. Die allgemeine Verbandsumlage 2020 wurde mit Beschluss der Umlagensatzung 2020 im Dezember 2019 festgesetzt. Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2020 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2019 entsprechend der Ergebnisrechnung für das Jahr 2019 für die kommunalen Unternehmen berücksichtigt.

Im Bereich der ÖSPV-Finanzierung ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Dem Erfolgsplan für 2020 (= Plan) stehen, nachfolgend dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Abwei- chung T€
<u>Eigenaufwand VRR</u>			
Erträge			
Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	0
Sonstige betriebliche Erträge	205	208	+3
Zinserträge	4	1	-3
	7.143	7.143	0
Aufwendungen			
Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-6.590	0
Personalaufwand	-186	-209	-23
Abschreibungen	-3	-2	+1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-319	-303	+16
Zinsaufwendungen (für langfr. Personalrückstellungen)	-85	-93	-8
	-7.183	-7.197	-14
Ergebnis Eigenaufwand VRR	-40	-54	-14
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>			
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	607.320	598.497	-8.823
Aufwendungen aus der ÖSPV-Finanzierung	-607.320	-598.497	+8.823
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0	0	0
Nicht durch Erträge gedeckter Aufwand/ Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-40	-54	-14
Jahresfehlbetrag	-40	-54	-14
Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	40	54	+14
Bilanzgewinn	0	0	0

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2020 enthält folgende Stellen:

Vergütungs-/ Besoldungs- gruppe	Anzahl der Stellen 2020	Erläuterungen
B 2	1,00	Planstelle für einen zur VRR AöR zugewiesenen Beamten
A 16	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
A 13	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
	5,00	

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 22 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegenübergestellt und die Veränderungen zum Vorjahr aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 59.099 auf T€ 55.548 verringert.

Als **langfristig gebundenes Vermögen** ist das Anlagevermögen ausgewiesen.

Das **Anlagevermögen** verringerte sich um T€ 3 aufgrund der planmäßigen Abschreibungen. Die Finanzanlagen betreffen unverändert zum Vorjahr die Beteiligungen am ZV VRR FaIn-EB (T€ 47.710) und an der VRR AöR (T€ 3.583).

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen gegen die Verbandsmitglieder, die VRR AöR und die flüssigen Mittel ausgewiesen. Die Abnahme des kurzfristig gebundenen Vermögens ist vor allem auf den Abfluss von flüssigen Mitteln zurückzuführen.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** resultieren im Wesentlichen aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2019. Den Forderungen stehen Verbindlichkeiten gegenüber, da die Mittel der einzahlenden Verbandsmitglieder entsprechend der Umlagensatzung an die jeweiligen zahlungsempfangenden Verbandsmitglieder weitergeleitet werden.

Als **flüssige Mittel** sind der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Pensions- und Beihilferückstellungen zusammen und erhöhten sich geringfügig um T€ 26.

Das **Eigenkapital** berücksichtigt gemäß § 19 a GkG die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sowie zusätzlich die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur und den Bilanzgewinn wie folgt:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€
Allgemeine Rücklage	3.559	3.559
Ausgleichsrücklage	417	471
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	15.500
Bilanzgewinn	0	0
	51.186	51.240

Im Jahresabschluss 2020 wurde der Verwendungsvorschlag des Vorstandsvorstehers zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020 aus dem Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ 54 durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berücksichtigt.

Die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung (Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRR-Fahrzeuge aus dem Jahr 2015) und für SPNV-Infrastruktur sind zweckgebundene, verwendete Rücklagen. Es handelt sich um an den ZV VRR FaIn-EB als Einlage in die Kapitalrücklage weitergeleitete Mittel, die beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt wurden.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse der Verbandsmitglieder für das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** bestehen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für einen pensionierten sowie einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang für die - ebenfalls der VRR AöR zugewiesenen - Beamten vom Land NRW auf den VRR trägt das Land NRW die für die betroffenen Beamten entstehenden Versorgung- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim ZV VRR zu bilden sind.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2018 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 22 Absatz 3 EigVO NRW i.V.m. § 37 Absatz 1 KomHVO zugrunde liegen. Die Erhöhung der Rückstellungen in Höhe von T€ 82 ergibt sich im Saldo aus der Inanspruchnahme in Höhe von T€ 105, der Aufzinsung (Zinsaufwendungen: T€ 93) und der Erhöhung der Rückstellung (Personalaufwand: T€ 94).

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber Verbandsmitgliedern und im Vorjahr gegenüber der VRR AöR sowie sonstige Verbindlichkeiten. Sie verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.577.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** bestehen für ausstehende Rechnungen sowie Jahresabschluss- und Offenlegungskosten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren vor allem aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2019.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit T€ 62 noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse.

b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
<u>Anlagevermögen</u>						
Sachanlagen	3	0,0	6	0,0	-3	-50,0
Finanzanlagen	51.293	92,3	51.293	86,8	0	0,0
	51.296	92,3	51.299	86,8	-3	0,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	2.280	4,1	1.767	3,0	+513	+29,0
Forderungen gegen die VRR AöR	96	0,2	91	0,2	+5	+5,5
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	0	0,0	+1	-
Flüssige Mittel	1.875	3,4	5.942	10,0	-4.067	-68,4
	4.252	7,7	7.800	13,2	-3.548	-45,5
	55.548	100,0	59.099	100,0	-3.551	-6,0

PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	51.186	92,1	51.240	86,7	-54	-0,1
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4	0,0	6	0,0	-2	-33,3
Pensions- und Beihilferückstellungen	1.899	3,4	1.817	3,1	+82	+4,5
	53.089	95,5	53.063	89,8	+26	0,0
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Sonstige Rückstellungen	36	0,1	36	0,1	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82	0,1	69	0,1	+13	+18,8
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.279	4,2	1.737	2,9	+542	+31,2
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	0	0,0	4.101	6,9	-4.101	-100,0
Sonstige Passiva	62	0,1	93	0,2	-31	-33,3
	2.459	4,5	6.036	10,2	-3.577	-59,3
	55.548	100,0	59.099	100,0	-3.551	-6,0

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 24.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR weist im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -54 aus.

Unter Berücksichtigung der Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des working capitals ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ -4.067 insbesondere aufgrund der Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2019 in Höhe von T€ 4.101.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich kein Mittelzu-/abfluss.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR zum Bilanzstichtag um T€ 4.067 verringert; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2020 T€ 1.875 und beinhalten den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	2020 T€	2019 T€
Jahresfehlbetrag	-54	-14
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+2	+2
- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	-2	-2
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+82	+75
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-519	-56
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.576	+4.186
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.067	+4.191
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-4.067	+4.191
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+5.942	+1.751
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.875	+5.942

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 26 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von insgesamt T€ -54 resultiert aus dem Bereich Eigenaufwand VRR.

Im **Bereich Eigenaufwand** sind als **Erträge aus Umlagen** die Umlagen 2020 der Verbandsmitglieder für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und für die Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR (T€ 344) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Personalaufwendungen für Versorgungsleistungen und Beihilfen.

Der **Personalaufwand** beinhaltet die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag sowie Versorgungsleistungen und Beihilfen.

Die **Abschreibungen** wurden planmäßig vorgenommen.

Der **Personalaufwand** beinhaltet die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag sowie Versorgungsleistungen und Beihilfen.

Die **Abschreibungen** wurden planmäßig vorgenommen.

Die **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR** beinhalten die Weiterleitung der Umlage an die VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von T€ 303 enthalten Aufwendungen für Gremien und Fraktionen (T€ 232), Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten (T€ 9), Aufwendungen für die Büronutzung sowie sonstige Verwaltungskosten.

Das **Betriebsergebnis** beträgt T€ +38.

Zinserträge wurden in Höhe von T€ 1 erwirtschaftet.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Das **Finanzergebnis** beträgt T€ -92.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein **Ergebnis** in Höhe von T€ -54.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** sind im Vorjahr die SPNV-Umlage für 2019 in Höhe von T€ 15.182 und deren Weiterleitung ausgewiesen. Ab dem Jahr 2020 ist keine SPNV-Umlage vorgesehen.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind als Bruttobeträge die allgemeine Verbandsumlage für 2020 und die Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für 2019 für kommunale Unternehmen berücksichtigt. Korrespondierend zu diesen Erträgen sind in gleicher Höhe Aufwendungen ausgewiesen. Die Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für 2019 für nicht-kommunale Unternehmen wird im Jahr 2021 beschlossen.

Es ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis für die ÖSPV-Finanzierung.

Der **Jahresfehlbetrag** 2020 beträgt T€ -54.

b) Ergebnisrechnung

	2020		2019		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Eigenaufwand VRR</u>						
Erträge						
Erträge aus Umlagen	6.934	97,1	6.934	97,4	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	208	2,9	186	2,6	+22	+11,8
	7.142	100,0	7.120	100,0	+22	+0,3
Aufwendungen						
Personalaufwand	-209	-2,9	-168	-2,4	-41	-24,4
Abschreibungen	-2	0,0	-2	0,0	0	0,0
Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-92,3	-6.590	-92,6	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-303	-4,2	-288	-4,0	-15	-5,2
	-7.104	-99,4	-7.048	-98,4	-56	-0,8
Betriebsergebnis - Eigenaufwand -	38	0,6	72	1,6	-34	-47,2
Zinserträge	1	0,0	3	0,0	-2	-66,7
Zinsaufwendungen	-93	-1,3	-89	-1,3	-4	-4,5
Finanzergebnis - Eigenaufwand -	-92	-1,3	-86	-1,3	-6	-7,0
Ergebnis Eigenaufwand	-54	-0,8	-14	-0,2	-40	>-100,0
<u>SPNV-Finanzierung</u>						
SPNV-Umlage	0		15.182		-15.182	
Weiterleitung SPNV-Umlage	0		-15.182		-15.182	
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0		0		0	
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>						
Erträge	598.497		580.485		+18.012	
Aufwendungen	-598.497		-580.485		-18.012	
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0		0		0	
Jahresfehlbetrag	-54		-14		-40	>-100,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 27. April 2021 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Bochum, 27. April 2021

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

A K T I V A	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	P A S S I V A
	€	€		€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Rücklagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.589,00	5.846,00	1. Allgemeine Rücklage	3.558.569,52	3.558.569,52
II. Finanzanlagen			2. Ausgleichsrücklage	418.004,55	471.564,71
Beteiligungen			3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710.000,00	31.710.000,00
VRR AöR	3.582.705,90	3.582.705,90	4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500.000,00	15.500.000,00
ZV VRR Faln-EB	47.710.000,00	47.710.000,00		51.186.574,07	51.240.134,23
	51.292.705,90	51.292.705,90	II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	51.296.294,90	51.298.551,90		51.186.574,07	51.240.134,23
			B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		
B. UMLAUFVERMÖGEN				3.589,00	5.846,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	2.280.286,55	1.766.545,54	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.898.555,00	1.817.162,00
2. Forderungen gegen VRR AöR	96.305,00	90.590,00	2. Sonstige Rückstellungen	36.315,00	35.505,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	545,09	350,18		1.934.870,00	1.852.667,00
	2.377.136,64	1.857.485,72	D. VERBINDLICHKEITEN		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.874.788,24	5.942.484,39	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.039,84	69.418,92
	4.251.924,88	7.799.970,11	2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	2.279.400,00	1.736.560,00
			3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	0,00	4.100.758,02
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	61.746,87	91.055,87
				2.423.186,71	5.997.792,81
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
				0,00	2.081,97
	55.548.219,78	59.098.522,01		55.548.219,78	59.098.522,01

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020**

	2020 €	2019 €
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>		
1. <u>Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder</u>		
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	6.934.000,00	6.934.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	207.819,35	186.369,34
3. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-209.202,56	-167.957,68
	-209.202,56	-167.957,68
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.257,00	-2.386,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-302.302,87	-288.377,24
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	982,11	3.130,54
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-92.599,19	-88.653,00
8. Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	-6.590.000,00	-6.590.000,00
9. Ergebnis nach Steuern	-53.560,16	-13.874,04
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR	-53.560,16	-13.874,04
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>		
10. Erträge aus der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	0,00	15.182.000,00
11. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	0,00	-15.182.000,00
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	0,00	0,00
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>		
12. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder	598.497.331,00	580.484.801,00
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen	-598.497.331,00	-580.484.801,00
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0,00	0,00
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-53.560,16	-13.874,04
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	33.059,15
16. Entnahmen aus Rücklagen	53.560,16	13.874,04
17. Einstellung in die Rücklagen	0,00	-33.059,15
18. Bilanzgewinn	0,00	0,00

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder/n
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR
- Ausweis des Eigenkapitals grundsätzlich gemäß § 19 a GkG und zusätzliche Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-Finanzierung und ÖSPV-Finanzierung getrennt dargestellt und aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden zusätzliche Posten eingefügt:

- Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder
- Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR
- Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten. Der Jahresabschluss wurde unter Berücksichtigung des Verwendungsvorschlages des Vorstandsvorstehers aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen beinhalten die Beteiligung an der VRR AöR und an dem im Jahr 2013 gegründeten ZV VRR FaIn-EB (Stammkapital: T€ 500, Einlagen in Kapitalrücklage 2013 zur Finanzierung des Werkstattgrundstücks und zur Eigenkapitalstärkung: T€ 15.500, Einlagen in Kapitalrücklage 2015 für RRX-Fahrzeuge: T€ 31.710).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % gemäß § 22 Absatz 3 EigVO NRW i.V.m. § 37 Absatz 1 KomHVO NRW und entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW ohne Berücksichtigung eines Kostentrends berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenpiegel (Anlage 1 zum Anhang).

Die **Forderungen gegen die Verbandsmitglieder** berücksichtigen insbesondere Beträge aus der Ist-Abrechnung von Umlagen.

Die Zusammensetzung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	31.12.2020 T€	31.12.2019 T€
Allgemeine Rücklage	3.559	3.559
Ausgleichsrücklage	417	471
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	15.500
Bilanzgewinn	0	0
	51.186	51.240

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der - zwischenzeitlich verwendeten - zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2006.

In der Bilanz wird entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken.

Die Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 31.710 resultiert aus der Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge. Die Weiterleitung der Finanzmittel

für RRX-Fahrzeuge an den ZV VRR Faln-EB ist im Geschäftsjahr 2015 als Einlage in die Kapitalrücklagen des Eigenbetriebes erfolgt. Damit handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Die Rücklage für SPNV-Infrastruktur in Höhe von T€ 15.500 wurde gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück) gebildet. Da Finanzmittel in Höhe von T€ 15.500 an den ZV VRR Faln-EB weitergeleitet wurden, handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** beinhalten die Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder, die der Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) dienen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Abschreibung der finanzierten Wirtschaftsgüter. Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse siehe Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2020 T€	Verbrauch/ Auflösung T€	V A	Zufüh- rung T€	Stand 31.12.2020 T€
Pensionsverpflichtungen	1.574	68	V	138	1.644
Beihilfeverpflichtungen	243	37	V	49	255
	1.817	105	V	187	1.899
Ausstehende Rechnungen	30	25	V		
		0	A	26	31
Jahresabschlusskosten	6	4	V		
		2	A	5	5
	36	29	V		
		2	A	31	36
	1.853	134	V		
		2	A	218	1.935

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen betreffen die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des ZV VRR für einen pensionierten und einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten und enthalten auch die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile. Für die vom Land NRW übernommenen Beamten, die ebenfalls der VRR AöR zugewiesen sind, trägt entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang vom Land NRW auf den VRR das Land NRW die entstehenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim ZV VRR zu bilden sind. Die Zuführung beinhaltet mit T€ 93 die Aufzinsung der Rückstellung.

Die **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsmitgliedern enthalten Beträge aus der Ist-Abrechnung von Umlagen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder in Höhe von T€ 62.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder** beinhalten die Erträge aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes in Höhe von T€ 344 und aus der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von T€ 2 ausgewiesen.

Zur Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweisen wir auf den beigefügten Anlagenspiegel, siehe Anlage 1 zum Anhang.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten die Beträge aus der Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Bei den **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR** handelt es sich um die Aufwendungen aus der Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR (T€ 6.590).

Der **Bereich Eigenaufwand ZV VRR** schließt mit einem **Ergebnis** in Höhe von T€ -54 ab.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** wird planmäßig ab dem Jahr 2020 keine Umlage von den Zweckverbandsmitgliedern erhoben.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind Erträge aus der Allgemeinen Verbandsumlage der Zweckverbandsmitglieder für 2020 entsprechend der Umlagensatzung 2020 und aus der Ist-Abrechnung der Allgemeinen Verbandsumlage 2019 für die kommunalen Unternehmen ausgewiesen. Die Ist-Abrechnung 2019 für die nicht-kommunalen Unternehmen erfolgt im Jahr 2021.

Die Ist-Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisrechnung für das Jahr 2019.

Korrespondierend zu den Erträgen ergeben sich Aufwendungen aus der Umlage zur ÖSPV-Finanzierung. Die Erträge und Aufwendungen sind in Höhe der Brutto-Umlage ausgewiesen; zahlungswirksam wird nur der Spitzenausgleich über den Zweckverband abgewickelt.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Der **Jahresfehlbetrag** des Jahres 2020 beträgt insgesamt T€ -54.

V. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteher war Herr Erik O. Schulz. Herr Schulz hat Bezüge in Höhe von T€ 0,4 erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender der Verbandsversammlung und Stellvertreter

		Bezüge in T€
Götz, Guido	Industriekaufmann	4,7
Dittgen, Volker	Technischer Angestellter	3,4
Foltys-Banning, Martina	Stadtplanerin	1,7
Linne, Martin	Beigeordneter	0,7
Gräber, Alexandra	Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	1,9

b) Stimmberechtigte Mitglieder

Kraft, Johannes		Dipl. Verw.wirt	2,1
Tietz, Uwe		Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen	1,2
Pilz, Daniel	ab 5.08.2020	technischer Angestellter	0,7
Richter, Martin M.		Kreisdirektor und Kreiskämmerer	4,6
Schlottmann, Rainer		Rechtsanwalt	4,7
Welp, Axel C.		Dipl.-Geograph	3,2
Goerke, Bernd		Techniker	3,1
Herrmann, Martina			1,6
Jedfeld, Jörg		Dipl. Kaufmann	4,2
Kunert, Winfried Heribert		Dipl.-Ingenieur	1,8
Nübel, Harald		Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom	1,6
Süberkrüb, Cay	bis 31.10.2020	Landrat	0,0
Heil, Thomas		Kreiskämmerer und Dezernent	2,2
Cöllen, Heiner		Pensionär	2,1
Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat	4,6
Bradtke, Dr. Markus		Stadtplaner	0,1
Lueg, Friedhelm		Rentner	0,7
Schmidt, Dirk		Politikwissenschaftler	3,6
Lehr, Rüdiger		Bestatter	1,2
Dudde, Matthias		Historiker	1,5
Gebel, Christian		IT-Dozent	1,8
Schilff, Norbert		Brandamtmann	2,0
Sierau, Ullrich		Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	0,0
Spieß, Roland		Angestellter	0,7
Waßmann, Uwe		Beamter	3,2
Heidenreich, Frank		Kaufmann	5,5
Krossa, Manfred		Dipl.-Ingenieur i. R.	1,1
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär	2,2
Wedding, Stephan		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	0,5
Auler, Andreas		Rechtsanwalt	1,2
Czerwinski, Norbert		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,6
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt	4,1
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	2,3
Walter, Harald	bis 11.01.2020	Polizeibeamter	0,0
Zuschke, Cornelia		Beigeordnete	0,8

			Bezüge in T€
Herz, Matthias	ab 14.02.2020	Mitarbeiter MdL	1,0
Krause, Friedhelm		Betriebswirt i.R.	4,6
Potthoff, Ernst		Hausmann	1,7
Raskob, Simone		Beigeordnete	1,3
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin	1,3
Tepperis, Manfred		Architekt	1,2
Weber, Wolfgang		Rentner	3,7
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt	3,1
Heidenreich, Christoph	ab 21.02.2020	Stadtbaurat	0,7
Kurth, Sascha		Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)	0,9
Erlmann, Martin		Dipl. Verwaltungsfachwirt	4,1
Friedrichs, Karlheinz		Stadtrat	0,8
Scharmacher, Jürgen		Rentner	2,8
Cyprian, Ulrich		Stadtkämmerer	2,8
Pläßmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer	0,8
Haupts, Hans-Henning		Beamter	0,0
Heck, Michael		Stadtkämmerer	0,8
Stevens, Friedhelm		Selbständiger	4,4
Waters, Thomas		Stadtplaner	0,3
Mühlenfeld, Daniel		Redakteur	0,9
Vermeulen, Peter		Beigeordneter	1,0
Gensler, Frank		Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	1,6
Kracke, Thomas		Betriebswirt	4,2
Emmerich, Karl-Heinz		Informationselektroniker	1,6
Tsalastras, Apostolos		1. Beigeordneter der Stadt Oberhausen	0,0
Sill, Lothar		Prokurist	1,1
Gaida, Dietmar		Dipl.-Ing. Städtebau/Regionalplanung	1,2
Hoferichter, Hartmut		Stadtdirektor	0,4
Canzler, Christian		Beigeordneter	1,3
Slawig, Dr. Johannes		Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal	0,7
Vorsteher, Hans-Peter		Sachbearbeiter	1,7

c) Stellvertretende Mitglieder

Altenhein, Brigitte		Dipl.-Bibliothekarin	0,5
Faupel, Walter		Selbständig	0,0
Wieneke, Daniel		Kreiskämmerer	0,2
Bosbach, Jens		Kommunalbeamter	0,0
Breitsprecher, Lothar	bis 22.01.2020	Kämmereileiter	0,0
Ockel, Reinhard		Versicherungskaufmann/Rentner	0,0
Völker, Klaus-Dieter		Bankangestellter i.R.	0,0
Fischbach, Reinhold			0,0
Jünemann, Christoph		techn. Beamter	0,1
Linkmann, Elisabeth		Rentnerin	0,0
Sandkühler, Birgit			0,0
Thorwesten, Franz-Josef		Fraktionsgeschäftsführer	0,0

		Bezüge in T€
Wintermeyer, Klaus	Pensionär	0,0
Schrievers, Hans-Willi	Verwaltungsangestellter	0,0
Zellner, Rudolf	soz. Versicherungsangestellter	0,0
Brügge, Dirk	Kreisdirektor	0,0
von Nesselrode, Bertram	Land- und Forstwirt	0,0
Düwel, Susanne	Bauingenieurin	0,0
Haardt, Christian		0,0
Pewny, Sebastian	Student	0,0
Rogall, Reiner	Schlosser	0,0
Geise, Hans-Christian	selbstständiger Informatiker	1,1
Berndsen, Hendrik	Gartenbauingenieur	0,0
Brunsing, Barbara	pol. Geschäftsführerin	0,0
Frank, Reinhard	selbst. Kaufmann	0,0
Kowalewski, Utz	Politiker	0,0
Rüther, Franz		0,0
Wilde, Ludger	Stadtplaner	0,0
Beltermann, Oliver	Marketing Manager	0,0
Edel, Jürgen	Ass. d. Markscheidefaches	0,0
Erdal, Ersin	Dipl. Bauingenieur, Geschäftsführer	0,0
Mosblech, Volker	selbst. Versicherungskaufmann	0,5
Murrack, Martin	Stadtdirektor, Stadtkämmerer	0,0
Rasp, Peter		0,0
Böcker, Annelies	Kauffrau	0,0
Figge, Udo		0,0
Herz, Matthias	bis 14.02.2020 Mitarbeiter MdL	0,0
Schneider, Dorothée	Stadtkämmerin	0,0
Sültenfuß, Dirk	selbständiger Betriebswirt	0,0
Wolf, Dietmar	Fraktionsmitarbeiter	0,0
Beul, Ulrich	Diplom-Ingenieur	0,0
Graf, Ronald		0,1
Huch, Hans-Peter	Rentner	0,2
Kaiser, Christian	Referent	0,0
Kerscht, Christoph	Lehrer	0,0
Schlauch, Martin	Student	0,0
Karl, Markus	Dipl.-Bankbetriebswirt, Sparkassenange- stellter	0,0
Krause, Kurt	Vorruhestand	0,0
Zobel, Tobias	Verkehrsplaner (ÖPNV)	0,0
Geiersbach, Dr. Friedrich- Wilhelm		0,0
Keune, Henning	technischer Beigeordneter	0,1
Syberg, Ulrich		0,0
Meyer, Frank	Oberbürgermeister	0,0
Rüsing, Björn	wiss. Mitarbeiter	0,0
Bonin, Dr. Ing. Gregor	Stadtdirektor, technischer Beigeordneter	0,0
Post, Norbert	Abgeordneter Landtag NRW	0,0
Ritters, Heinz	Schonsteinfeger	0,3

		Bezüge in T€
Apsel, Andreas		0,0
	Bereichsleiter Bauwesen Stadt Monheim a. R.	
Buchholz, Marc	Dezernent	0,0
Dickmann, Bernd	Kaufmann	1,0
Arndt, Ingeborg	Rentnerin	0,0
Medeweller, Albert	Städtischer Oberverwaltungsrat	0,0
Janclas, Sabine	bis 30.04.2020 Dipl.-Ing./Fachbereichsleiterin	0,0
Müthing, Christa	selbst. Vermietung Sonderimmobilien	0,7
Wolf, Sven	Rechtsanwalt, MdL	0,0
Krebs, Bernd	Pensionär	0,7
Gehrmann, Michael	bis 21.04.2020 Beamter	0,0
Dölle, Norbert	Leiter Ressort Finanzen, Leiter Stadtkäm- merei	0,2
Lüdemann, Klaus-Dieter	Entwicklungsingenieur	0,0
Michaelis, Wilfried	Ver- und Entsorger	0,0

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Auslagenersatz in Höhe von T€ 142 bezogen. Im Berichtsjahr haben 3 Sitzungen der Verbandsversammlungen, 129 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände sowie 4 Sitzungen des Finanzausschusses und 7 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden.

Das **Honorar des Abschlussprüfers** beträgt inkl. Umsatzsteuer für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 und für sonstige Beratungsleistungen T€ 1.

Beim ZV VRR sind keine **Mitarbeiter** tätig. Im Stellenplan sind fünf der VRR AöR zugewiesene Beamte und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Der Vorstandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung vor, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von € -53.560,16 durch Entnahme aus der Ausgleichrücklage auszugleichen. Die Entnahme aus der Ausgleichrücklage ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt.

Essen, 30. März 2021

Verbandsvorsteher

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand			Stand	Stand			Stand	Stand	
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.878,57	0,00	0,00	25.878,57	20.032,57	2.257,00	0,00	22.289,57	3.589,00	5.846,00
II. Finanzanlagen										
Beteiligungen										
VRR AöR	3.582.705,90	0,00	0,00	3.582.705,90	0,00	0,00	0,00	0,00	3.582.705,90	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	0,00	0,00	47.710.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.710.000,00	47.710.000,00
	51.292.705,90	0,00	0,00	51.292.705,90	0,00	0,00	0,00	0,00	51.292.705,90	51.292.705,90
	51.318.584,47	0,00	0,00	51.318.584,47	20.032,57	2.257,00	0,00	22.289,57	51.296.294,90	51.298.551,90

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2020

	Finanzierungsbeträge				Auflösung				Buchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.878,57	0,00	0,00	25.878,57	20.032,57	2.257,00	0,00	22.289,57	3.589,00	5.846,00
	25.878,57	0,00	0,00	25.878,57	20.032,57	2.257,00	0,00	22.289,57	3.589,00	5.846,00

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

I. Grundlagen und öffentlicher Zweck des ZV VRR

Der ZV VRR verfolgt in Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW übertragen. In diesem Rahmen hat der ZV VRR darauf hinzuwirken, dass alle Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes hat der ZV VRR die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle, z. B. die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, zu prüfen und ggf. bereit zu stellen.

Die Verbandsmitglieder haben dem ZV VRR gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig weitere Aufgaben übertragen.

Satzungsgemäß hat der ZV VRR seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Die VRR AöR hat die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Der ZV VRR hat im Jahr 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet und die Überführung der wirtschaftlichen Betätigung „Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entgelt“ in den Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beschlossen.

Der ZV VRR betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR umfasste im Jahr 2020 die folgenden Bereiche:

- Eigenaufwand, insbesondere Gremienmanagement und Umlagenerhebung zur Finanzierung des Eigenaufwandes im VRR
- ÖSPV-Finanzierung (Umlagenerhebung)

2. Wirtschaftsplanung 2020

Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Verbandsversammlung am 4. Dezember 2019 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2020 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 209 und Aufwendungen in Höhe von T€ 594 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 384, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in

Höhe von T€ 40 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Im Bereich der SPNV-Finanzierung sind keine Erträge aus Umlagen und deren Weiterleitung geplant.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 600.255 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 7.065 geplant.

Der **Vermögensplan** 2020 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 2 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 3 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr: 5) und 2 nicht besetzte Stellen ausgewiesen.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage 2020 im Vergleich zum Plan und dem Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2020 T€	Ist 2020 T€	Ist 2019 T€
Erträge			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Weitere Ertragsposten	209	209	189
	7.143	7.143	7.123
Aufwendungen			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Personalrückstellungen	-271	-302	-257
Weitere Aufwandsposten	-322	-305	-290
	-7.183	-7.197	-7.137
Ergebnis Eigenaufwand	-40	-54	-14

<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge	0	0	15.182
Aufwendungen	0	0	-15.182
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0	0	0

<u>ÖSPV-Finanzierung</u>			
Erträge	607.320	598.497	580.485
Aufwendungen	-607.320	-598.497	-580.485
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0	0	0

Jahresfehlbetrag	-40	-54	-14
-------------------------	------------	------------	------------

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2020 ergibt sich ein um T€ 14 geringeres Jahresergebnis in Höhe von T€ -54, das im Bereich Eigenaufwand erwirtschaftet wurde.

Die überplanmäßigen Personal- und Zinsaufwendungen konnten nur teilweise durch Einsparungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen kompensiert werden.

Die Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Die weiteren Ertragsposten wurden mit T€ 209 planmäßig erzielt. Sie beinhalten Erstattungen für Personalaufwendungen von der VRR AöR und dem Ministerium für Verkehr NRW in Höhe von insgesamt T€ 203.

Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR betragen planmäßig T€ 6.590.

Die Personal- und Zinsaufwendungen betreffen die Auszahlungen und Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Sie liegen mit T€ 302 um T€ 31 über dem Planansatz von T€ 271.

Die weiteren Aufwendungen beinhalten vor allem Gremien- und Verwaltungsaufwendungen und liegen mit T€ 303 um T€ 16 unter dem Planansatz von T€ 319.

Im Bereich SPNV-Finanzierung wird planmäßig ab dem Jahr 2020 keine Umlage erhoben.

Im Bereich ÖSPV-Finanzierung wird ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen. Erträgen aus der gemäß der Umlagensatzung 2020 festgesetzten allgemeinen Verbandsumlage 2020 (brutto T€ 633.255) und der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für 2019 (Differenzbeträge T€ 34.758) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber.

b) Finanz- und Vermögenslage

Die Finanzlage ist solide. Der Zahlungsmittelbestand verringerte sich insgesamt um T€ 4.067 auf T€ 1.875 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich um T€ 3.551 verringert.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 92,3 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583) und die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.186 (= 92,1 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Abnahme der flüssigen Mittel resultiert im Wesentlichen aus der Weiterleitung der zum 31.12.2019 unter den Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesenen anteiligen SPNV-Umlage 2019 in Höhe von T€ 4.101 entsprechend der Gremienbeschlüsse im Jahr 2020.

Den Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder stehen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern aus dem Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2019 gegenüber.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die WPR Rhein-Ruhr GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bochum, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2020

wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

IV. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde von der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2021 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 369 und Aufwendungen in Höhe von T€ 760 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 391, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 47 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Im Bereich der SPNV-Finanzierung sind keine Erträge aus Umlagen und deren Weiterleitung geplant.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 626.849 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.406 geplant.

Der **Vermögensplan** 2021 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 2 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 3 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr: 3) und 2 nicht besetzte Stellen ausgewiesen.

V. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Der hohe Digitalisierungsgrad beim VRR ermöglicht auch in der Corona-Krise eine planmäßige Aufgabenerledigung durch den VRR.

Finanzierungsrisiken aus künftig anfallenden Verwahrenentgelten

Steigende Verwahrenentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten in den Jahren ab 2021 führen zu dem folgenden höheren prognostizierten Finanzierungsbedarf

- für die VRR AöR in Höhe von T€ 1.454 (davon außerplanmäßig: T€ 824) im Jahr 2021 und in Höhe von T€ 2.201 im Jahr 2022
- für den ZV VRR Faln-EB für das Jahr 2021 in Höhe von T€ 63 und für das Jahr 2022 in Höhe von T€ 100

Für die bei der VRR AöR aus weiterzuleitenden Zuwendungen entstehenden Verwahrenentgelte wurde vom Land NRW bereits eine Verwendung der Zuwendungen hierfür bereits ausgeschlossen. Derzeit sucht der VRR nach Lösungen, um die Verwahrenentgelte und eine zusätzliche Belastung der Kommunen aus steigenden Umlagen zur Finanzierung des VRR möglichst gering zu halten.

SPNV-Finanzierung

Für die SPNV-Finanzierung bei der VRR AöR ergibt sich aus der bisherigen Wirtschaftsplanung mit Stand von Dezember 2020 für das Jahr 2021 ein Jahresfehlbetrag von T€ -41.837 entsprechend der erwarteten Mindereinnahmen durch die Covid-19-Pandemie. Der Jahresfehlbetrag kann zurzeit nicht durch zusätzliche Erträge aus Landes- oder Bundesmitteln ausgeglichen werden, da bisher keine Zusage von Bund und Land zur Erweiterung der Richtlinien für Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW vom 25.08.2020 erteilt wurde. Zur weiteren Sicherstellung der SPNV-Finanzierung befindet sich der VRR mit dem Land NRW im Austausch.

Temporäre Zwischenfinanzierung aus Infrastrukturmitteln möglich, die aber für Folgejahre eingeplant sind und nach 2021 benötigt werden.

Das Defizit kann temporär im Jahr 2021 durch Mittel gedeckt werden, die zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in den Folgejahren (ab 2022 ff) vorgesehen sind. Um die Finanzierung dieser Maßnahmen weiterhin aufrecht zu erhalten, muss diese temporäre Deckung im Jahr 2021 bzw. spätestens 2022 ausgeglichen werden. Der VRR sieht dafür mehrere Möglichkeiten:

- Der Corona-Rettungsschirm von Bund und Land wird auch für 2021 bereitgestellt.
- Die VRR AöR muss Verkehrsverträge anpassen und das Leistungsvolumen reduzieren.
- Die VRR AöR muss zur Zwischenfinanzierung einen Kommunalkredit aufnehmen, dessen Rückzahlung auch in den Haushaltsplänen der Kommunen verankert werden muss.
- Der ZV VRR erhebt gem. Satzung eine SPNV-Umlage zur Finanzierung des Leistungsangebotes. Aus o.g. Gründen, vor allem dadurch, dass eine Prognose der Fahrgelderträge zurzeit viele Unsicherheiten beinhaltet, behält sich die VRR AöR gem. § 16 Absatz 2 KUV NRW vor, den Wirtschaftsplan zu ändern und erneut einzubringen, sobald absehbar ist, dass die Prognosen zu hoch angesetzt waren, das Ergebnis sich erheblich verschlechtert und Mittel zur Deckung nicht mehr ausreichend vorhanden sind.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass es zu Marktaustritten der EVU im VRR Verbundraum kommen kann. Die VRR AöR arbeitet zurzeit an einer Lösung hinsichtlich der Anpassung von Verkehrsverträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Markt. Sollte keine Lösung erzielt werden bzw. eine Finanzierung der Anpassung nicht möglich sein, könnte es im schlimmsten Fall zu Marktaustritten von EVU kommen und der VRR müsste vertragliche Maßnahmen zur Sicherung der Verkehre vornehmen, für die weitaus mehr Budget vorgehalten werden müsste. Auch in diesem Fall sind oben genannten Möglichkeiten zur Finanzierung zu prüfen.

Hinweis:

Für die VRR AöR sind die für Gemeinden und Gemeindeverbände nach den Bilanzierungsmaßnahmen nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) nicht anwendbar, damit besteht

auch nicht die Möglichkeit, über die nach § 5 NKF-CIG vorgesehene Bilanzierungshilfe einen Haushaltsausgleich herbeizuführen und die als Bilanzierungshilfe buchmäßig aktivierten COVID-19-Belastungen erst ab 2025 über planmäßige Abschreibungen der Bilanzierungshilfe auf die Zukunft zu verlagern.

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Bestehende und künftige Risiken bei der SPNV-Finanzierung durch nicht vom ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichene geringere Fahrgeldeinnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie und daraus mögliche Anpassungen der Verkehrsverträge stellen keine Risiken für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB dar, da die Aufwendungen der Fahrzeugbereitstellung als sogenannte Remanenzkosten bei den EVU durch die Aufgabenträger zu finanzieren wären. Bei Marktaustritten von EVU besteht durch die Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen möglich ist.

Weitere Risiken können sich aus Fahrzeugfinanzierungsverträgen ergeben, bei denen der Aufbau einer neuen Infrastruktur für den Fahrzeugeinsatz maßgeblich ist. Verzögerungen bei der Fertigstellung notwendiger Infrastruktur (Elektrifizierung oder Ladestationen) können den vorgesehenen Fahrzeugeinsatz unmöglich machen und somit zu einem Ergebnisausfall führen. In den Ausschreibungen wird allerdings mittels Pufferzeiten und Staffelungen von Betriebsaufnahmen eine Risikominimierung vorgenommen.

Da sich die Fertigstellung des Infrastrukturausbaus für die Linie S 28 verzögert hat, ist voraussichtlich bis zum Jahr 2026 der gestaffelte Einsatz der 10 vorgesehenen Fahrzeuge auf der S 28 nicht möglich. Das Risiko eines Ergebnisausfalls für die Jahre 2021 bis 2026 besteht in Höhe von T€ 27.681 (davon 2021: T€ 1.241) und ist bereits in der Wirtschaftsplanung 2021 berücksichtigt. Eine bilanzielle Überschuldung oder Gefährdung der Liquidität des ZV VRR FaIn-EB aufgrund des nichtplanmäßigen Einsatzes der SPNV-Fahrzeuge S 28 ist mittelfristig nicht erkennbar.

Aktuell werden sowohl Gespräche mit dem Land NRW für kurzfristige Leistungsausweitungen im bestehenden Netz aber auch mit anderen EVU und Aufgabenträgern über einen übergangsweisen Einsatz auf anderen Linien geführt, um einen Stillstand und damit auch das Risiko von unnötigen Kosten und Pachtausfall zu vermeiden.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Es wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 30. März 2021

Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere

Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der

EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 27. April 2021

WPR Rhein-Ruhr GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stephan Nickel
Wirtschaftsprüfer

Christoph Maniura
Wirtschaftsprüfer

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	51.296.294,90	51.298.551,90

I. Sachanlagen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	3.589,00	5.846,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	3.589,00	5.846,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand am 1. Januar 2020	5.846,00
- Abschreibungen	-2.257,00
Stand am 31. Dezember 2020	3.589,00

Es handelt sich vor allem um die Büroausstattung der im Rathaus Essen genutzten Räume. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

II. Finanzanlagen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	51.292.705,90	51.292.705,90

Beteiligungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	51.292.705,90	51.292.705,90

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
VRR AöR	3.582.705,90	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	47.710.000,00
	51.292.705,90	51.292.705,90

Die Beteiligung an der **VRR AöR** ist mit dem buchmäßigen Eigenkapital der VRR AöR und der VRR GmbH zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanz-Stichtages 1. Januar 2006 angesetzt. Im Geschäftsjahr 2006 hat die VRR GmbH ihren Geschäftsbetrieb mit allen Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übertragen. Entsprechend hat der ZV VRR den bisherigen Beteiligungsbuchwert der Anteile an der VRR GmbH auf seine Beteiligung an der VRR AöR übertragen.

Der Beteiligungswert für den im Jahr 2013 gegründeten **ZV VRR FaIn-EB** ergibt sich wie folgt:

Stammkapital lt. Eröffnungsbilanz des ZV VRR FaIn-EB zum 1. Januar 2013	€ 500.000,00
Eigenkapitalzuführung gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück)	15.500.000,00
Eigenkapitalzuführung 2015 für RRX-Fahrzeuge	31.710.000,00
	47.710.000,00

B. UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	4.251.924,88	7.799.970,11

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.377.136,64	1.857.485,72

1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.280.286,55	1.766.545,54

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Ist-Abrechnungen der Allgemeinen Verbandsumlage 2019 ¹⁾	2.279.400,00	0,00
der Allgemeinen Verbandsumlage 2018 ¹⁾	0,00	1.765.869,00
Zwischensumme	2.279.400,00	1.765.869,00
Zinsabrechnung für verspätete Umlagenzahlungen	886,55	676,54
	2.280.286,55	1.766.545,54

¹⁾ 2020: kommunale Unternehmen

Den Forderungen aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage zur Finanzierung des ÖSPV stehen Verbindlichkeiten auf der Passivseite gegenüber.

2. Forderungen gegen VRR AöR

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	96.305,00	90.590,00

Es handelt sich um weiterbelastete Personalaufwendungen.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	545,09	350,18

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Zinsforderung	0,00	281,83
Übrige	545,09	68,35
	545,09	350,18

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.874.788,24	5.942.484,39

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Kassenbestand	0,71	52,69
Volkswagen Bank	1.769.731,80	5.863.954,92
Sparkasse Gelsenkirchen	105.039,02	78.182,00
Deutsche Postbank AG	45,36	45,36
Commerzbank AG	0,00	248,63
Deutsche Bank AG	0,00	0,79
Geldtransit	-28,65	0,00
	1.874.788,24	5.942.484,39

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	51.186.574,07	51.240.134,23

I. Rücklagen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	51.186.574,07	51.240.134,23

1. Allgemeine Rücklage

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	3.558.569,52	3.558.569,52

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der zwischenzeitlich aufgelösten zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006.

2. Ausgleichsrücklage

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	418.004,55	471.564,71

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2020	471.564,71
Entnahme: zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2020	-53.560,16
Stand am 31. Dezember 2020	418.004,55

In der Bilanz ist entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken.

3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	31.710.000,00	31.710.000,00

Die Rücklage für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung beinhaltet die Zuwendungen des Landes NRW auf Basis des § 14 ÖPNVG zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge aus dem Jahr 2015. Die Mittel wurden an den ZV VRR Faln-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2015 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR Faln-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. II. berücksichtigt.

4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	15.500.000,00	15.500.000,00

Die Einstellung in die Rücklage für die SPNV-Infrastruktur erfolgte im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück gemäß den Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 in Höhe von insgesamt T€ 15.500. Die Mittel wurden an den ZV VRR Faln-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2013 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR Faln-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. II. berücksichtigt.

II. Bilanzgewinn

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	0,00	0,00

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	3.589,00	5.846,00

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2020	5.846,00
Auflösung für Abschreibung	-2.257,00
Stand am 31. Dezember 2020	3.589,00

Es handelt sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse. Der Sonderposten wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens aufgelöst. Die Zusammensetzung und Entwicklung ist in der Anlage 2 zum Anhang (Anlage 3) dargestellt.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.934.870,00	1.852.667,00

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	1.898.555,00	1.817.162,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Inanspruch- nahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2020 €
Pensionsverpflichtungen	1.573.600,00	68.376,00	137.626,00	1.642.850,00
Beihilfeverpflichtungen	243.562,00	37.109,09	49.252,09	255.705,00
	1.817.162,00	105.485,09	186.878,09	1.898.555,00

in der Zuführung enthaltener Zinsaufwand:	€
Pensionsverpflichtungen	80.083,00
Beihilfeverpflichtungen	12.516,00
	92.599,00

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** bestehen für Versorgungszusagen eines pensionierten und eines der VRR AÖR zugewiesenen Beamten. Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO i.V.m. § 37 I GemHVO und der Heubeck-Richttafeln 2018 G berechnet.

Die **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen** betrifft die Verpflichtung, zukünftig Krankheitsbeihilfen für die später im Ruhestand befindlichen Beamten sowie deren Ehegatten zu gewähren. Basis ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2018 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO i.V.m. § 36 I GemHVO zugrunde liegen.

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	36.315,00	35.505,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung	Stand 31.12.2020 €
Ausstehende Rechnungen	29.345,00	24.908,57 (V) 151,43 (A)	27.430,00	31.715,00
Jahresabschluss, Veröffentlichungen	6.160,00	4.200,80 (V) 1.959,20 (A)	4.600,00	4.600,00
	35.505,00	29.109,37 (V) 2.110,63 (A)	32.030,00	36.315,00

D. VERBINDLICHKEITEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.423.186,71	5.997.792,81

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	82.039,84	69.418,92

2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	2.279.400,00	1.736.560,00

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Ist-Abrechnungen der Allgemeinen Verbandsumlage 2019 ¹⁾	2.279.400,00	0,00
der Allgemeinen Verbandsumlage 2018 ¹⁾	0,00	1.736.560,00
	2.279.400,00	1.736.560,00

¹⁾ 2020: kommunale Unternehmen

3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	0,00	4.100.758,02

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 betreffen die außerplanmäßige Weiterleitung an die VRR AöR .

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	61.746,87	91.055,87

Zusammensetzung:	31.12.2020 €	31.12.2019 €
Noch nicht verbrauchter Investitionszuschuss Verbindlichkeiten gegenüber der BVR GmbH aus der Ist-Abrechnung der Umlage 2018	61.746,87	61.746,87
	0,00	29.309,00
	61.746,87	91.055,87

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

	31.12.2020 €	31.12.2019 €
	0,00	2.081,97

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder

	2020 €	2019 €
	6.934.000,00	6.934.000,00

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	6.934.000,00	6.934.000,00

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR wurden planmäßig von den Mitgliedern erhoben.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2020 €	2019 €
	207.819,35	186.369,34

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Weiterbelastung von Personalaufwand an das Ministerium für Verkehr NRW	106.354,07	83.338,32
die VRR AöR	96.305,00	90.590,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ¹⁾	2.110,63	6.971,57
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	2.257,00	2.386,00
Erstattung für Bewirtung	792,65	3.083,45
	207.819,35	186.369,34

¹⁾ vgl. Passiva C.2

3. Personalaufwand

	2020 €	2019 €
	209.202,56	167.957,68

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
a) Löhne und Gehälter	0,00	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	209.202,56	167.957,68
	209.202,56	167.957,68

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2020 €	2019 €
	2.257,00	2.386,00

vgl. Anlage 1 zum Anhang, Anlagenspiegel

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2020 €	2019 €
	302.302,87	288.377,24

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Aufwendungen für Gremien	190.345,29	171.155,89
Aufwendungen für die Fraktionen	41.811,64	41.811,64
Raummiete (Rathaus Essen)	25.000,00	25.000,00
Versicherungen	9.091,60	9.092,62
Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten	8.672,70	12.229,35
Sonstige Verwaltungskosten	27.381,64	29.087,74
	302.302,87	288.377,24

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2020 €	2019 €
	982,11	3.130,54

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	231,98	2.562,27
Zinserträge für verspätete Umlagenzahlungen	750,13	568,27
	982,11	3.130,54

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2020 €	2019 €
	92.599,19	88.653,00

Der Posten resultiert aus der Aufzinsung der langfristigen Pensions- und Beihilferückstellungen.

8. Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR

	2020 €	2019 €
	6.590.000,00	6.590.000,00

Die von den ZV-Mitgliedern planmäßig erhobene Umlage zur Finanzierung der VRR-AöR in Höhe von T€ 6.590 wurde an die VRR AöR weitergeleitet.

9. Ergebnis nach Steuern

	2020 €	2019 €
	-53.560,16	-13.874,04

Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR

	2020 €	2019 €
	-53.560,16	-13.874,04

Bereich SPNV-Finanzierung

10. Erträge aus der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder

	2020 €	2019 €
	0,00	15.182.000,00

Die SPNV-Umlage wurde im Jahr 2020 planmäßig nicht erhoben.

**11. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage
der Zweckverbandsmitglieder**

	2020 €	2019 €
	0,00	15.182.000,00

Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung

12. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder

	2020 €	2019 €
	598.497.331,00	580.484.801,00

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
<u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2020/2019	626.849.000,00	600.255.000,00
Ist-Abrechnung 2019/2018	-34.758.000,00	-26.865.000,00
	592.091.000,00	573.390.000,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2020/2019	6.406.331,00	7.065.492,00
Ist-Abrechnung 2018	0,00	29.309,00
	6.406.331,00	7.094.801,00
	598.497.331,00	580.484.801,00

13. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen

	2020 €	2019 €
	598.497.331,00	580.484.801,00

Zusammensetzung:	2020 €	2019 €
<u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2020/2019	626.849.000,00	600.255.000,00
Ist-Abrechnung 2019/2018	-34.758.000,00	-26.865.000,00
	592.091.000,00	573.390.000,00
<u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2020/2019	6.406.331,00	7.065.492,00
Rückforderung Überkompensation 2009-2016	0,00	-248.296,66
Weiterleitung Überkompensation 2009-2016	0,00	248.296,66
Ist-Abrechnung 2019/2018	0,00	29.309,00
	6.406.331,00	7.094.801,00
	598.497.331,00	580.484.801,00

Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

14. Jahresfehlbetrag/-überschuss

	2020 €	2019 €
	-53.560,16	-13.874,04

15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr

	2020 €	2019 €
	0,00	33.059,15

16. Entnahmen aus Rücklagen

	2020 €	2019 €
	53.560,16	13.874,04

	2020 €	2019 €
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage - gemäß Vorschlag des Vorstandsvorstehers: zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus dem Bereich Eigenaufwand	53.560,16	13.874,04

17. Einstellung in die Rücklagen

	2020 €	2019 €
	0,00	33.059,15

18. Bilanzgewinn

	2020 €	2019 €
	0,00	0,00

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2020

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖPNV) erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch ÖPNVG). Das ÖPNVG hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden gesteigert werden. Zu den Aufgabenträgern zählen neben Kreisen und kreisfreien Städten auch die Zweckverbände als überörtliche Zusammenschlüsse von Kreisen und kreisfreien Städten.

Das Gesetz regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes in Form von Zuwendungen und Pauschalen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Zweckverbänden. Soweit nicht das GkG oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sinngemäß anzuwenden.

B. SATZUNG UND ORGANE

Die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 geltende Satzung wurde letztmalig mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 mit Wirkung zum 1. Mai 2017 geändert.

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr bilden nachfolgend aufgeführte **Mitglieder** einen Zweckverband nach dem GkG:

- die Stadt Bochum
- die Stadt Bottrop
- die Stadt Dortmund
- die Stadt Düsseldorf
- die Stadt Duisburg
- der Ennepe-Ruhr-Kreis

- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Stadt Hagen
- die Stadt Herne
- die Stadt Krefeld
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Monheim am Rhein
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- der Rhein-Kreis Neuss
- die Stadt Neuss
- die Stadt Oberhausen
- der Kreis Recklinghausen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Solingen
- der Kreis Viersen
- die Stadt Viersen
- die Stadt Wuppertal

Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (nachfolgend ZVS) unberührt.

Der ZV führt den **Namen** „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

Sitz des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (nachfolgend ZV VRR) ist Essen.

Der Zweckverband führt ein **Dienstsiegel**.

Gemäß § 4 ZVS verfolgt der ZV VRR in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG das **Ziel**, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 an. Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG im VRR-Verbandsgebiet können als Gruppe von Behörden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

Als **Aufgaben** wurden dem ZV gemäß § 5 Abs. 1 ZVS die „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG vom 7. März 1995 übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigen Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggf. bereitzustellen.

Weiterhin werden in § 5 Abs. 2 ZVS dem ZV freiwillig folgende weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 3a ÖPNVG übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Verkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 3 und 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG. Näheres regelt die entsprechende VRR- Finanzierungsrichtlinie.
- 3.a) die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) 1370/2007 sowie der Erlass von Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG.
7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
8. Bekanntmachung des Gesamtberichtes nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeiten nach Nr. 1.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 3 ZVS die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ZVS ganz oder teilweise rückgängig machen.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 4 ZVS weitere Aufgaben auf den ZV VRR übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG). Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den ZV übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Der Zweckverband kann gemäß § 5 Abs. 5 ZVS von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

Die Übertragung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 ZVS weiter.

Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 ZVS (SPNV-Fahrzeugfinanzierung) errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.

Die Verbandsmitglieder Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, Kreis Mettmann haben gemäß § 5a Abs. 1 ZVS dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhaltes von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Benachrichtigung,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,

5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwidernung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Abs. 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 ZVS gilt entsprechend.

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1c ZVS hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 ZVS i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG obliegt dem ZV VRR die **Verwaltung** seiner eigenen Angelegenheiten. Diese umfassen

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gemäß § 18 Abs. 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlungen,
5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des ZV VRR, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten.

Auf die **Wirtschaftsführung** und das **Rechnungswesen** des ZV VRR finden die Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der/die Verbandsvorsteher/in.

Die **Verbandsversammlung** ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht gemäß § 9 ZVS aus den Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Die Anzahl der Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitgliedes ist abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen.

Gemäß § 10 der ZVS beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des ZV VRR nach § 6 ZVS, soweit nicht das GkG oder aufgrund der ZVS der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Insbesondere folgende Angelegenheiten sind nicht übertragbar:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des ZV VRR in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs.2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 5 GO,

6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR und den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO,
7. die Änderungen der Satzungen
 - a. des Zweckverbandes
 - b. des Eigenbetriebs und
 - c. der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des ZV VRR,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO i. V. m. § 20 Abs. 4 AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO.

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfristen, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung zu regeln.

Die Verbandsversammlung wird von Ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat grundsätzlich eine Stimme; bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 ZVS in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. § 13 der ZVS enthält einen Katalog von Beschlüssen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Die Verbandsversammlung bildet gemäß § 13a ZVS einen **Finanzausschuss**. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Fall der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11 ZVS.

Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung wählt den/die **Verbandsvorsteher/in** und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.

Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Der/die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den ZV VRR gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des/ der Verbandsvorstehers/in.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalier-ten **Auslagenersatz**.

Beim ZV VRR sind **keine hauptamtlichen Dienstkräfte** tätig. Der ZV VRR wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen und die durch Personalübergang gemäß § 15a ÖPNVG auf den ZV VRR übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtli-chen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Die Regelungen der beim ZV VRR verbleibenden dienst- und personalrechtli-chen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen liegt in der Zu-ständigkeit des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.

Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitz-standes vom ZV VRR übernommen. Im Fall der Auflösung des ZV VRR oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitglie-dern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen.

C. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Verbandsumlage

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG. Die Verbandsumlage besteht aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtun-gen (**Allgemeine Umlage**) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19c, 20 ZVS,
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (**SPNV-Umlage**) nach Maß-gabe des § 17 ZVS,
- c) einer **Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes** (Eigen-aufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 ZVS und

d) einer **Umlage zur Finanzierung der VRR AöR** (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23 ZVS.

II. Finanzierung des SPNV

Der SPNV im Gebiet des Zweckverbandes wird gemäß § 17 der ZVS finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

- die im SPNV erzielten bzw. dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate,
- Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger,
- eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des ZV VRR als Teil des Kooperationsraumes A gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossenen Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte).

Der ZV VRR wirkt insbesondere durch die Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW und auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Einnahmen der EVU zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ausreichen.

Der ZV VRR kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der ZV VRR kann hierzu - sofern erforderlich - nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können. Ab dem Jahr 2020 ist keine SPNV-Umlage vorgesehen.

Der ZV VRR hat gemäß § 7 Abs. 1 ZVS seine Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ auf die VRR AöR übertragen. Die Zuständigkeit des ZV

VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Durch vertragliche Vereinbarungen hat die VRR AöR die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb im ZV VRR FaIn-EB geführt.

III. Finanzierung des ÖSPV

Der ZV VRR ist gemäß § 18 Abs. 1 ZVS zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZVS.

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeiträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch den Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen.

Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen regelt die VRR-Finanzierungsrichtlinie.

Der Zweckverband erhebt nach § 19 ZVS von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage.

Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003, fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2004 zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19. März 2009 zum Verbundetat 2009.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht. Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19a ZVS möglich.

Die durch die allgemeine Umlage aufgebrachtten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Bei kommunalen Verbundunternehmen wird der auf ihn entfallende anteilige Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt Sorge, dass die Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden und nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurden, zurückgeführt werden.

Der Zweckverband führt zahlungsmäßig nur einen „Spitzenausgleich“ durch. Es wird jeweils nur der Differenzbetrag zwischen Verbandsumlage und dem Anspruch des Unternehmens angefordert bzw. gezahlt. Anspruchsberechtigte und Verpflichtete aus der allgemeinen Verbandsumlage sind die Zweckverbandsmitglieder und nicht-kommunalen Verkehrsunternehmen.

IV. Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR

Der Eigenaufwand des ZV VRR ist in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen (§ 22 ZVS). Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des ZV VRR wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Zweckverbands-Mitgliedskommunen aufgrund der Wirtschaftsplanung ermittelt und festgesetzt.

V. Finanzierung der VRR AöR

Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des ZV VRR werden vom ZV VRR ausgeglichen. Hierzu leitet der ZV VRR bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen (SPNV-Umlage und Allgemeine Verbandsumlage) oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder Umlagen gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom ZV VRR durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der ZV VRR auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR wird auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung ermittelt und festgesetzt.

VI. Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB

Entsprechend der Satzung des ZV VRR FaIn-EB ergibt sich die Finanzierung des Eigenbetriebes aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO).

Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage.

Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

D. WICHTIGE VERTRÄGE

Sonstige Vereinbarungen

Der ZV VRR hat mit der Stadt Essen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Bezug auf die Bereitstellung von Büroräumen einschließlich Einrichtung und Ausstattung und die Nutzung der Sitzungsräume im Essener Rathaus geschlossen.

Im Jahr 2008 hat der ZV VRR mit der Stadt Essen eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Personalübergang eines bis 31. August 2009 beurlaubten Beamten geschlossen.

E. BETEILIGUNGEN

I. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 1 und 2 der GO sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des GkG zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i. S. der § 114a GO, § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Abs. 1 der Satzung € 2.525.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der ZV VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Fördermittel und Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR in die Kapitalrücklage.

II. ZV VRR FaIn-EB, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der Sitz des Eigenbetriebes ist Essen. Das Stammkapital beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,

- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Abs. 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10

Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ
(HGRG) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des Zweckverbandes ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsanweisung sind entbehrlich. Die Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 3 Sitzungen der Verbandsversammlungen, 129 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände sowie 4 Sitzungen des Finanzausschusses und 7 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Aufstellungen über Mitgliedschaften des Verbandsvorstehers in verschiedenen Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind in der Anlage zum Fragenkatalog beigefügt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern entsprechend den Regelungen der Zweckverbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ein pauschalierter Auslagenersatz gezahlt. Die Anhangangabe erfolgt individualisiert.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Zuständigkeiten der Gremien des ZV VRR sind in der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

Die Aufgaben des ZV VRR wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Organisationsplan ist insoweit entbehrlich. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den ZV VRR geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR zugrunde gelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der GVO.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen den Regelungen und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden durch die VRR AÖR abgewickelt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen für den ZV VRR. Die Geschäftsleitung der VRR AÖR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, IT-Sicherheitshandbuch, Dienstanweisung für Finanzanlagen, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulierung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelungen zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen erfolgen beim ZV VRR FaIn-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Auftragsvergaben und –abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher mit allen Rechten und Pflichten hinsichtlich des Personalwesens.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich mit Ausnahme der internen Vergaberegulungen nicht ergeben. In 7 von 383 Vergaben haben sich bei der VRR AöR entsprechend dem Bericht zum Corporate Governance Codex Verstöße gegen interne Vergaberegulungen hinsichtlich einer verspäteten Einbindung der Vergabestelle ergeben; die Verstöße konnten geheilt werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes. In der Verbandssatzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch den Vorstandsvorsteher aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der EigVO und den Anforderungen des ZV. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen für den ZV VRR. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird bei der VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die von den Verbandsmitgliedern erhobenen Umlagen werden mit Beschluss der Umlagensatzung festgelegt und fristgerecht angefordert. Durch das bestehende Mahnwesen ist die Überprüfung ausstehender Forderungen gewährleistet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und/oder Überwachung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB. In den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung der VRR AöR auf der Basis des Rechnungswesens und über wesentliche Sachverhalte aus der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW für die Aufgabenerfüllung bei der VRR AöR ergeben. Für den Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt die Finanzierung über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und bis einschließlich des Jahres 2019 den Einsatz der SPNV-Umlage sowie weiterer SPNV-Mittel als Eigenkapital.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Element des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Workflow-Prozess für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für die einzelnen Abteilungen der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an die Verbandsversammlung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten sowie Sitzungsprotokollen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. anti-zeptives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 18 Absatz 2 GkG.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden grundsätzlich bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Jahr 2020 wurden beim ZV VRR keine Investitionen getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Grundsätzlich werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für Verstöße gegen interne Vergaberegelungen haben sich entsprechend dem Bericht zum Corporate Governance Codex hinsichtlich einer verspäteten Einbindung der Vergabestelle in 7 Fällen von insgesamt 383 Fällen bei der VRR AöR ergeben; die Verstöße konnten geheilt werden.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Vorstandsvorsteher nimmt an Sitzungen der Versammlung teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes, der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt. Eine schriftliche Halbjahresberichterstattung zur wirtschaftlichen Lage erfolgte.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde die Verbandsversammlung nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der die Verbandsversammlung Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung des Eigenaufwandes erfolgt über Umlagen der Verbandsmitglieder. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten für Investitionen im Zusammenhang mit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien des ZV VRR.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Zweckverband erhält Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beträgt das Eigenkapital T€ 51.186 und die Eigenkapitalquote 92,1 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Nicht anwendbar.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und der VRR AöR bestehen insoweit, als der Zweckverband gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben übertragen bzw. zur

Durchführung übertragen hat. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über den Zweckverband. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Zweck des Zweckverbandes ist grundsätzlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend GkG über Umlagen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Aufstellung über die Mitgliedschaften von Oberbürgermeister Erik O. Schulz im Jahr 2020

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

HAGENagentur GmbH, Hagen

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

Mark-E AG, Hagen

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG, Hagen

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH

- Mitglied des Verwaltungsrates

Hagener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

Business Metropole Ruhr GmbH

- Mitglied des Aufsichtsrates (*Abberufung zum 11.12.20*)

Wirtschaftsbetrieb Hagen - WBH (AÖR)

- Stellvertretender Vorsitzender im Verwaltungsrat

LWL — Lenkungsgruppe Kultur in Westfalen

- Mitglied

Bürgerstiftung der Theaterfreunde Hagen

- Stellv. Vorsitzender im Kuratorium

Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich oder privatrechtlicher Form

Regionalverband Ruhr, Essen

- Mitglied der Verbandsversammlung (bis Ende der Ratsperiode 2020)
- Stellvertretendes Mitglied des Wirtschaftsausschusses (bis Ende der Ratsperiode 2020)

- Mitglied des Kommunalrates

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

- Vorstandsvorsteher, Mitglied in der Verbandsversammlung
- Vorsitzender des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der VRR AöR
- Kooptiertes Mitglied in der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
- Kooptiertes Mitglied in der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR-Fraktionsvorstand
- Kooptiertes Mitglied im engeren geschäftsführenden Fraktionsvorstand der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung des ZV VRR

Sparkasse HagenHerdecke

- Stellvertretender Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung (*bis 12/2020*)
- Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung (*ab 12/2020*)
- Vorstandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung (*bis 12/2020*)
- Stellvertretender Vorstandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung (*ab 12/2020*)
- Mitglied des Verwaltungsrates
- Mitglied des Risikoausschusses
- Mitglied des Hauptausschusses
- Beanstandungsbeamter

Sparkassenverband Westfalen-Lippe

- Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung

Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen, Hagen

- Verbands- und Institutsvorsteher
- Mitglied des Verbandsausschusses
- Beratendes Mitglied in der Verbandsversammlung

Kuratorium der Fachhochschule Südwestfalen, Hagen

- Mitglied des Beirates

HAGENagentur GmbH, Hagen

- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Hagener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG, Hagen

- Vorsitzender des Präsidiums
- Vorsitzender der Hauptversammlung
- Vorsitzender des Beirates
- Mitglied des Konsortialrates

Jobcenter Hagen

- Mitglied der Trägerversammlung

Hagener Industrie- und Gewerbeflächen GmbH

- Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Stiftung Allgemeines Krankenhaus Hagen

- Mitglied im Stiftungsrat
- Vorsitzender im Stiftungsrat (*ab 05.10.2020*)

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Gesellschaft der Freunde der FernUniversität in Hagen

- Mitglied
- Mitglied im Vorstand

Kommunaler Beirat an der FernUniversität in Hagen

- Mitglied

Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Hagen zur Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Sport, Umweltschutz und Wohlfahrtspflege

- Mitglied

Deutscher Städtetag

- Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und europäischen Binnenmarkt

Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Mitglied des Vorstandes
- Mitglied des Personal- und Organisationsausschusses
- Mitglied des Wirtschaftsausschusses

Lenkungskreis Märkische Region

- Vorsitz

Steuerkreis Bildung: Bildung integriert und Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

- Vorsitz

Stiftung „Emil-Schumacher-Museum“

- Mitglied des Beirates

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.